

16.12.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

TOP 25 der 807. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a AMG),

Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc (§ 56a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a AMG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b sind in § 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a nach dem Wort "enthalten," die Wörter "bei denen für eine Tierart eine Wartezeit besteht," einzufügen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a ist § 56a Abs. 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc sind in Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a nach dem Wort "Arzneimittel" die Wörter ", bei denen für eine Tierart eine Wartezeit besteht," einzufügen.
 - bb) In Doppelbuchstabe bb sind in Satz 3 nach den Wörtern "Der Tierarzt darf verschreibungspflichtige Arzneimittel" die Wörter ", bei denen für eine Tierart eine Wartezeit besteht," einzufügen.

...

Begründung:

Bei Arzneimitteln, für die eine Wartezeit nicht festgesetzt wird, hat die Prüfung des im Arzneimittel verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes ergeben, dass die Festsetzung einer Rückstandshöchstmenge im Interesse des Schutzes der öffentlichen Sicherheit nicht erforderlich ist. Die Einbeziehung solcher Arzneimittel in den Anwendungsbereich des § 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bzw. § 56a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a ist deshalb aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes wie auch der Arzneimittelsicherheit nicht erforderlich. Die entsprechende Änderung in § 56a Abs. 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung.